

Neuorganisation der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz

Entwurf Änderung des Enteignungsgesetzes

Zusammenfassung

Die Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz soll dem Bezirksgericht Luzern angegliedert werden. Künftig soll das Präsidium der Schätzungskommission aus den Richterinnen und Richtern des Bezirksgerichtes Luzern gewählt werden, und die administrativen Arbeiten sollen von der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes ausgeführt werden.

Die Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz ist eine dem Kantonsgericht vorgelagerte Kommission mit gerichtlichen Befugnissen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Art und Höhe der Entschädigung im Zusammenhang mit der Enteignung von dinglichen Rechten festzulegen, die von Kanton und Gemeinden beansprucht werden (z. B. für den Ausbau einer Strasse). Die Mitglieder der Schätzungskommission werden vom Kantonsrat gewählt. Die Schätzungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin sowie weiteren sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern. Sie entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, die Schätzungskommission dem Bezirksgericht Luzern anzugliedern. Organisatorisch wird die Schätzungskommission der Gruppe erstinstanzliche Gerichte gemäss dem Justizgesetz zugeteilt. Künftig soll der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Schätzungskommission aus den Richterinnen und Richtern des Bezirksgerichtes Luzern gewählt werden. Die übrigen Mitglieder der Schätzungskommission müssen aufgrund ihrer Erfahrung fähig sein, in den Streitsachen des Enteignungsrechtes mitzuwirken. Eine juristische Ausbildung ist für diese Mitglieder wie bisher nicht vorausgesetzt; derzeit kommen sie hauptsächlich aus den Fachbereichen Architektur und Landwirtschaft. Der Sekretär oder die Sekretärin der Schätzungskommission soll künftig aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber des Bezirksgerichtes Luzern rekrutiert und die anfallenden administrativen Arbeiten von der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes erledigt werden. Ausserdem ist vorgesehen, die Amtsdauer der Mitglieder der Schätzungskommission mit derjenigen der erstinstanzlichen Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege zeitlich abzugleichen.

Durch die Angliederung an das Bezirksgericht kann der administrative Aufwand sowohl bei der Schätzungskommission wie auch beim Kantonsgericht verkleinert und die Fallbearbeitung vereinfacht werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Enteignungsgesetzes betreffend die Schätzungskommission.

1 Ausgangslage

Die Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (EntG; SRL Nr. 730) ist eine dem Kantonsgericht vorgelagerte Kommission mit gerichtlichen Befugnissen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Art und Höhe der Entschädigung im Zusammenhang mit der Enteignung von dinglichen Rechten festzulegen, die von Kanton und Gemeinden beansprucht werden (z.B. Grundstücke zum Ausbau einer Strasse). Die Mitglieder der Schätzungskommission werden vom Kantonsrat gewählt. Die Schätzungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin sowie weiteren sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern (§ 38 EntG). Die Schätzungskommission entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung. Dazu gehören der amtierende Präsident oder der amtierende Vizepräsident und zwei von ihm für den einzelnen Fall bezeichnete Mitglieder (§ 39 EntG).

Bei der Schaffung des Kantonsgerichtes auf den 1. Juni 2013 hat Ihr Rat beschlossen, die bisher der Aufsicht des Verwaltungsgerichtes unterstellte Schätzungskommission der Aufsicht des Kantonsgerichtes zu unterstellen. Zur Prüfung der Neuorganisation der Schätzungskommission wurde eine Bestimmung zur Flexibilisierung der Amtsdauer in das Enteignungsgesetz aufgenommen, damit Anpassungen auch während der Amtsdauer 2013–2017 möglich sind (§ 89a EntG; vgl. Botschaft B 25 zu Entwürfen von Gesetzesänderungen zur Schaffung eines Kantonsgerichtes und zu weiteren Organisationsänderungen im Justizwesen des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2011).

2 Vernehmlassungsverfahren

Im Zusammenhang mit der erwähnten Botschaft B 25 zu Entwürfen von Gesetzesänderungen zur Schaffung eines Kantonsgerichtes und zu weiteren Organisationsänderungen im Justizwesen des Kantons Luzern haben wir ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Im Fragebogen zur Vernehmlassung wurde ausgeführt, dass Verwaltungsgericht und Obergericht vorschlagen, künftig ein erstinstanzliches Zivilgericht für den ganzen Kanton als Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz einzusetzen. Neben dem Präsidenten oder der Präsidentin würden die Schätzerinnen

und Schätzer als erstinstanzliche Fachrichterinnen und -richter weiterhin von Ihrem Rat gewählt. Mit dieser Organisationsform könne eine Gerichtskanzlei die Administration der Schätzungskommission besorgen. Zu diesem Vorschlag haben sich alle im Kantonsrat vertretenen Parteien und, mit Ausnahme einer Gemeinde sowie einer Organisation, alle übrigen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zustimmend geäußert.

Wie erwähnt hat Ihr Rat daraufhin die von uns beantragte Bestimmung zur Flexibilisierung der Amtsdauer 2013–2017 der Schätzungskommission beschlossen. Die Gesetzesänderung zur Neuorganisation der Schätzungskommission sollte Ihrem Rat gesondert unterbreitet werden. Mit der vorliegenden Botschaft setzen wir dieses Vorhaben um.

Wie das Kantonsgericht darlegt, haben die Vorbereitungsarbeiten zur Neuorganisation der Schätzungskommission Verzögerungen erfahren, weil letztes Jahr die personellen Ressourcen für die fristgerechte Realisierung der Zusammenlegung von Obergericht und Verwaltungsgericht und der damit zusammenhängenden betriebsnotwendigen Arbeiten benötigt wurden.

Zum Zeitpunkt des Vernehmlassungsverfahrens war offen, welches erstinstanzliche Zivilgericht für die Übernahme der Aufgaben infrage kommt und in welcher Organisationsform die Schätzungskommission übernommen werden soll. Das Kantonsgericht schlägt nun vor, die Schätzungskommission an das Bezirksgericht Luzern anzugliedern (vgl. Kap. 3). Für das Vernehmlassungsverfahren wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass die Schätzerinnen und Schätzer neu als (erstinstanzliche) Fachrichterinnen und -richter gewählt werden sollen. Das Kantonsgericht beantragt nun, auf die Einführung von Fachrichterinnen und -richtern im Schätzungswesen zu verzichten und die Bezeichnung der Schätzerinnen und Schätzer als Kommissionsmitglieder unverändert beizubehalten. Das Kantonsgericht begründet dies damit, dass die Einführung erstinstanzlicher Fachrichterinnen und -richter die Schaffung einer neuen Richterkategorie bedeuten würde. Um die Reorganisation der Schätzungskommission mit geringerem Aufwand realisieren zu können, möchte das Kantonsgericht deshalb darauf verzichten. Unabhängig davon, ob die Schätzerinnen und Schätzer als Kommissionsmitglieder oder Fachrichterinnen und -richter bezeichnet werden, ändert im Übrigen inhaltlich nichts an ihrer Aufgabe. Sie werden weiterhin von Ihrem Rat gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Schätzungskommission wegen ihres spezifischen Fachwissens zur Mitwirkung beigezogen.

3 Grundzüge der Neuorganisation

Die neuen Bestimmungen sehen vor, die Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz dem Bezirksgericht Luzern anzugliedern. Organisatorisch wird die Schätzungskommission der Gruppe erstinstanzliche Gerichte gemäss dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in zivil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz) vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 260) zugeteilt. Diese Zuteilung drängt sich auf, weil die Schätzungskommission eine erstinstanzliche (verwaltungsrichterliche) Behörde ist. Ihre Entscheide können an das Kantonsgericht weitergezogen

werden (§ 41 EntG). Erstinstanzlich sind die Bezirksgerichte für die Beurteilung von Streitigkeiten im Bereich des Sachenrechts zuständig. Da die Schätzungskommission in einem Bereich arbeitet, der eine gewisse Nähe zum Immobiliarsachenrecht aufweist, liegt die Angliederung an ein Bezirksgericht nahe. Das Kantonsgericht schlägt das Bezirksgericht Luzern vor, weil dieses zentral und örtlich gut erreichbar in der Stadt Luzern gelegen ist und über die notwendige Infrastruktur zur Übernahme der zusätzlichen Aufgabe verfügt.

Künftig soll der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Schätzungskommission aus den Richterinnen und Richtern des Bezirksgerichtes Luzern gewählt werden. Für diese Wahlen sollen vollamtliche und hauptamtliche Richterinnen und Richter infrage kommen. Die übrigen Mitglieder der Schätzungskommission müssen aufgrund ihrer Erfahrung fähig sein, in den Streit-sachen des Enteignungsrechtes mitzuwirken. Eine juristische Ausbildung ist wie bisher nicht vorausgesetzt. Derzeit kommen diese Mitglieder aus den Bereichen Architektur und Landwirtschaft sowie aus dem Immobilien- und Treuhandbereich. Der Sekretär oder die Sekretärin der Schätzungskommission soll künftig aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber des Bezirksgerichtes Luzern rekrutiert werden. Um die Wahl durch den Kantonsrat zu erleichtern und aus administrativen Gründen ist ausserdem vorgesehen, die Amtsdauer der Schätzungskommission mit derjenigen der erstinstanzlichen Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege zeitlich abzugleichen.

4 Vergleich mit anderen Kantonen

In den Kantonen sind die Schätzungsbehörden gemäss Enteignungsrecht unterschiedlich organisiert. Im Kanton Aargau wurden auf den 1. Januar 2013 das Steuerrekursgericht und die Schätzungskommission nach Baugesetz zu einem Spezialverwaltungsgericht zusammengeschlossen. Im Kanton Basel-Landschaft besteht ein Steuer- und Enteignungsgericht. In den anderen Kantonen der Deutschschweiz sind besondere Kommissionen eingesetzt: Im Kanton Bern besteht eine Enteignungsschätzungskommission, die vom Parlament gewählt wird. Auch im Kanton Solothurn wird die Schätzungskommission vom Parlament gewählt. Im Kanton Basel-Stadt ist das Zivilgericht für die Wahl der Expropriationskommission zuständig. Das Sekretariat wird durch das Zivilgericht besorgt. Im Kanton Graubünden bestehen acht Enteignungskreise; diese haben je eine vom Regierungsrat gewählte Enteignungskommission. Im Kanton Nidwalden wählt das Parlament eine Enteignungskommission, deren Sekretariat von einem Gerichtsschreiber oder einer Gerichtsschreiberin des Kantonsgerichtes (erstinstanzliches Gericht in Zivil- und Strafsachen) geführt wird. Im Kanton Obwalden wählt der Regierungsrat eine Schätzungskommission und gibt der Kommission ein Sekretariat bei. Im Kanton Schaffhausen besteht eine Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz. Diese Kommission behandelt als Schätzungskommission die Forderungen und Begehren, die gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes gestellt werden. Die Kommission wird vom Schaffhauser Obergericht gewählt. Im Kanton Schwyz besteht

seit April 2011 nur noch eine einzige kantonale Schätzungskommission. Sie wird vom Kantonsrat gewählt; der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Departement legt die Anforderungsprofile mit den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Kommissionsmitglieder fest. Der Kanton St. Gallen hat eine Schätzungskommission für Enteignungen, deren Mitglieder vom Regierungsrat gewählt werden. Im Kanton Thurgau wird die kantonale Enteignungskommission ebenfalls vom Regierungsrat gewählt. Im Kanton Uri ist das Obergericht Wahlbehörde der Schätzungskommission. Der Kanton Zug führt eine Schätzungskommission, die sich in drei Kammern gliedert: enteignungsrechtliche Kammer, landwirtschaftliche Schätzungskammer und Grundstückschätzungskammer. Im Kanton Zürich bestehen vier Schätzungskreise mit je einer vom Verwaltungsgericht gewählten besonderen Schätzungskommission.

5 Die Bestimmungen im Einzelnen

Vorbemerkung

Das kantonale Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (EntG; SRL Nr. 730) enthält in den §§ 38 ff. die Bestimmungen zu den Schätzungsbehörden. Somit sind für die Neuorganisation diese Bestimmungen zu ändern. Dabei soll so weit wie möglich auf die Regelungen im Justizgesetz vom 10. Mai 2010 (JusG; SRL Nr. 260) verwiesen werden. Das Justizgesetz selbst muss nicht geändert werden; § 4a Absatz 2 dieses Gesetzes behält Schätzungskommissionen nach besonderen kantonalen Erlassen ausdrücklich vor.

§ 38

Absatz 1 umschreibt wie bisher die Zusammensetzung der Schätzungskommission. Satz 2 regelt neu den Zeitpunkt der Neuwahl, der wie bei den erstinstanzlichen Gerichten der Zivil- und Strafrechtspflege im dritten Jahr nach der Neuwahl des Kantonsrates mit Amtsantritt auf den 1. Januar des Folgejahres festgelegt werden soll. Zur Übergangsbestimmung vgl. § 89b.

Absatz 2 legt fest, dass der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vom Kantonsrat aus dem Kreis der Richterinnen und Richter des Bezirksgerichtes Luzern gewählt werden (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 3). Damit gelten für sie auch in ihrer Zusatzfunktion in der Schätzungskommission die Bestimmungen der §§ 8–13 des Justizgesetzes über die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter, zum Beispiel hinsichtlich der Anforderungen an eine juristische Ausbildung und der Einhaltung der Unvereinbarkeitsvorschriften (vgl. § 9 Abs. 1 und § 10 JusG).

Gemäss Absatz 3 (Satz 1) haben die übrigen, nicht aus dem Kreis der Richterinnen und Richter gewählten Kommissionsmitglieder über eine berufliche Ausbildung oder Erfahrung zu verfügen, die sie befähigt, in der Kommission mitzuwirken. Diese Anforderung entspricht § 9 Absatz 2 des Justizgesetzes über die Fachrichterinnen und -richter am Kantonsgericht. Gemäss Kantonsverfassung ist in die Gerichte wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, das heisst den (politischen)

Wohnsitz im Kanton Luzern hat (§ 30 Abs. 1 Kantonsverfassung). Diese Anforderung gilt selbstverständlich für sämtliche Mitglieder der Schätzungskommission, da der Kommission gerichtliche Befugnisse zukommen.

Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Schätzungskommission sind bereits in ihrer Hauptfunktion als Richter oder Richterin gemäss § 11 des Justizgesetzes vereidigt. In Absatz 3 (Satz 2) bedarf es nur noch einer Regelung der Vereidigung der übrigen Kommissionsmitglieder. Diese sollen vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Schätzungskommission vereidigt werden.

Absatz 4 erklärt die §§ 40 und 41 des Justizgesetzes über die Unvereinbarkeiten und die Nebenbeschäftigungen der paritätischen Vertreterinnen und Vertreter der Schlichtungsbehörden auch für die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz als sinngemäss anwendbar (vgl. die von Ihrem Rat am 20. Januar 2003 als Postulat erheblich erklärte Motion M 475 von Gaby Müller über die Offenlegung von Interessenbindungen von Ersatzrichterrinnen und Ersatzrichtern, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2003, S. 98). Diese Mitglieder der Schätzungskommission üben innerhalb der Kommission fachlich eine ähnliche Funktion aus wie die entsprechenden Mitglieder der luzernischen Schlichtungsbehörden des Zivilrechts und haben personalrechtlich einen vergleichbaren Status. Für den Präsidenten oder die Präsidentin und für den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Schätzungskommission, die aus dem Kreis der Bezirksrichterrinnen und -richter zu wählen sind, gelten hingegen – wie erwähnt – bereits die Bestimmungen der §§ 10, 12 und 13 des Justizgesetzes über die Unvereinbarkeiten und die Nebenbeschäftigungen sowie die Offenlegung der Interessenbindungen.

§ 38a

Diese Bestimmung regelt die Organisation der Schätzungskommission. Wie im Kapitel 3 ausgeführt, wird die Schätzungskommission dem Bezirksgericht Luzern angegliedert und der Gruppe erstinstanzliche Gerichte zugeteilt. Die Organisation der Gruppe ergibt sich – auf der Grundlage des § 26 des Justizgesetzes – aus der Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in zivil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung) vom 26. März 2013 (SRL Nr. 262).

Gemäss Absatz 2 übt das Kantonsgericht die Aufsicht über die Schätzungskommission aus. Das Kantonsgericht kann in der Justizverordnung das Nähere zur Organisation der Schätzungskommission regeln (vgl. § 20 Abs. 2 JusG).

§ 39

Da die Sachüberschrift in § 38 geändert wird, ist die Sachüberschrift in § 39 in sprachlicher Hinsicht anzupassen.

§§ 40a und 40b

Diese Bestimmungen können aufgehoben werden. Durch die Zuteilung zur Gruppe erstinstanzliche Gerichte richten sich Leistungsauftrag und Controlling nach den allgemeinen Regeln über die Steuerung im Justizgesetz (vgl. §§ 51 ff. JusG).

§ 41

Zur Verdeutlichung der Gesetzesstruktur wird die Sachüberschrift mit einer Ziffer versehen (vgl. im Übrigen die Sachüberschrift von § 38).

§ 89

Im geltenden Absatz 1 ist die Umschreibung des Umfangs der Vergütungen, die vom Regierungsrat zu regeln sind, anzupassen (vgl. Anhang 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002; SRL Nr. 73a).

Mit der Angliederung der Schätzungskommission an das Bezirksgericht Luzern und ihrer Zuteilung zur Gruppe erstinstanzliche Gerichte (beziehungsweise der hiermit verbundenen Regelungskompetenz des Kantonsgerichts, § 38a Abs. 2) wird der heutige Absatz 2 überflüssig.

§ 89b

Um die Amtsdauer der Schätzungskommission mit derjenigen der erstinstanzlichen Gerichte der Zivilrechtspflege abzugleichen, ist eine weitere Übergangsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Die Amtsdauer der Schätzungskommission soll Ende 2018 vorzeitig enden, damit sie ab dem Jahr 2019 derjenigen der erstinstanzlichen Gerichte der Zivilrechtspflege entspricht.

6 Auswirkungen

Die Neuorganisation der Schätzungskommission verursacht keine Kosten. Der bisher der Schätzungskommission zugewiesene Voranschlag, der hauptsächlich den Entschädigungsaufwand für die Kommissionsmitglieder umfasst, wird in den Voranschlag der Gruppe erstinstanzliche Gerichte integriert. Die Änderung des Enteignungsgesetzes soll auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden.

Durch die Angliederung an das Bezirksgericht Luzern kann der administrative Aufwand sowohl bei der Schätzungskommission wie auch beim Kantonsgericht verkleinert werden. Angesichts der in den letzten Jahren kleinen Fallzahlen bei der Schätzungskommission (4–6 Fälle/Jahr) stellt die gesetzliche Verpflichtung, jeweils einen eigenen Leistungsauftrag, ein Globalbudget und einen Rechnungsabschluss zu erstellen, einen verhältnismässig grossen administrativen Aufwand dar, selbst wenn die entsprechenden Unterlagen dazu vom Kantonsgericht bereits aufbereitet zur Verfügung gestellt werden.

Liegt die Fallführung inskünftig bei einem Bezirksrichter oder einer Bezirksrichterin als Präsident beziehungsweise Präsidentin, kann die gesamte juristische Arbeit bei einem Bezirksgericht konzentriert werden. Für die weiteren Kommissionsmitglieder der Schätzungskommission ändert sich mit der Neuorganisation hingegen nichts.

Mit der Übernahme der Kanzleiarbeiten durch die Gerichtskanzlei des Bezirksamtes kann sodann die Fallverwaltung professionalisiert werden. Durch die Möglichkeit der Nutzung der gerichtsinternen Informatik-Unterstützung wird die Arbeitsweise erleichtert.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Enteignungsgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 730

Enteignungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

§ 38 *I. Schätzungsbehörden* *1. Schätzungskommission* *a. Wahl*

¹ Der Kantonsrat wählt eine Schätzungskommission, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern. Die Neuwahl findet jeweils im dritten Jahr nach der Neuwahl des Kantonsrates mit Amtsantritt auf den 1. Januar statt.

² Der Kantonsrat wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus den Richtern des Bezirksgerichtes Luzern.

³ Die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder müssen aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung oder Erfahrung fähig sein, in den Streitsachen des Enteignungsrechtes mitzuwirken. Sie legen vor Amtsantritt den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten der Schätzungskommission ab.

⁴ Des Weiteren gelten für die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder die Bestimmungen der §§ 40 und 41 des Justizgesetzes über die Unvereinbarkeiten und die Nebenbeschäftigungen der paritätischen Vertreter der Schlichtungsbehörden sinngemäss.

§ 38a *b. Organisation*

¹ Die Schätzungskommission ist dem Bezirksgericht Luzern angegliedert und organisatorisch der Gruppe erstinstanzliche Gerichte zugeteilt.

² Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Schätzungskommission aus. Es regelt das Nähere zu deren Organisation in einer Verordnung.

§ 39 *Sachüberschrift*

c. Besetzung

§§ 40a und 40b

werden aufgehoben.

§ 41 *Sachüberschrift*

2. Kantonsgericht

§ 89 *II. Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt die Entschädigungen und die anderen Vergütungen für die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schätzungskommission gemäss § 38 Absatz 3 fest.

§ 89b *(neu)*

IIIa. Erneuerungswahl 2015

Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung neu gewählt. Ihre Amtsdauer endet vorzeitig am 31. Dezember 2018.

II.

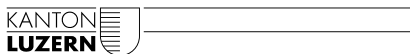
Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

